Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3694

Sachgebiet 78

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Au 23/72

Bonn, den 4. August 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rates in bezug auf die in Artikel 10 der Richtlinie des Rates über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehene Ausrichtungsprämie.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juli 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben

Ehmke

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates in bezug auf die in Artikel 10 der Richtlinie des Rates über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betrieb vorgesehene Ausrichtungsprämie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie Nr. 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [1]) und insbesondere auf deren Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe sind die in Artikel 8 dieser Richtlinie vorgesehenen Förderungsmaßnahmen durch die Gewährung einer Ausrichtungsprämie zu ergänzen, wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- und Schaffleischerzeugung vorsieht.

In Anbetracht der gegenwärtigen Struktur der Betriebe, die bei schwerpunktmäßiger Ausrichtung auf die Rind- und Schaffleischerzeugung entsprechend der Richtlinie für eine Modernisierung in Betracht kommen, ist es angezeigt, die Prämie unter Berücksichtigung der Ausrichtung, die sie verwirklichen soll, und bezogen auf den Hektar der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die dieser Fleischerzeugung dient, festzusetzen –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 10 der Richtlinie Nr. 72/159/EWG erwähnte Ausrichtungsprämie wird je Hektar der für die Rind- und Schaffleischerzeugung erforderlichen Nutzfläche in einem Betrieb berechnet, dessen Entwicklungsplan vorsieht, daß nach dessen Abschluß der Anteil der Verkäufe von Rindern und Schafen 50 v. H. der Gesamtverkaufserlöse des Betriebes überschreitet.

Ihr Betrag beläuft sich auf

— 45 RE je ha bis höchstens 4 500 RE je Betrieb im ersten Jahr,

— 30 RE bis höchstens 3 000 RE je Betrieb im zweiten Jahr,

— 15 RE bis höchstens 1 500 RE je Betrieb im dritten Jahr.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96 vom 23. April 1972

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Artikel 10 der Richtlinie des Rates Nr. 72/159/EWG vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe sieht vor, daß für die Betriebe, die sich auf die Erzeugung von Rind- und Schaffleisch ausrichten, die Förderungsregelung durch die Gewährung einer Ausrichtungsprämie ergänzt wird.

Nach dem gleichen Artikel obliegt es dem Rat, auf Vorschlag der Kommission gemäß dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages diese Ausrichtungsprämie vor dem 15. September 1972 festzulegen.